

Die stundenweise Urlaubsberechnung nach der Erholungsurlaubsverordnung für Bundesbeamte als mittelbare Benachteiligung

Von Oberrechnungsrat Andreas Müller-Uri, Bonn*

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit den Folgen der Einführung der stundenweisen Berechnung von Urlaub. Er stellt zunächst die klassische Urlaubsberechnung nach Tagen vor und untersucht dann die Probleme anhand von Beispielen, die sich mit der stundenweisen Urlaubsberechnung ergeben. Danach geht der Beitrag auf die Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung nach der Erholungsurlaubsverordnung ein. Dabei diskutiert der Verfasser auch die Möglichkeit einer mittelbaren Benachteiligung dieser Vorschrift nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Abschließend werden Hinweise für die Praxis gegeben.

1. Dauer des Erholungsurlaubes

Für die Dauer des Erholungsurlaubes der Beamtinnen und Beamten des Bundes sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von der Beamtin/dem Beamten vor Beendigung des jeweiligen Urlaubsjahres erreicht werden (§ 4 Erholungsurlaubsverordnung¹ – EUrlV). Die Staffelung nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe wird damit begründet, dass ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe mit größerer Verantwortung und stärkerer psychischer Arbeitsbelastung verbunden sei. Zur Regeneration des erhöhten Verbrauchs der seelisch-körperlichen Kräfte seien die zusätzlichen Urlaubstage gerechtfertigt. Überlegungen, den Erholungsurlaub nur noch nach dem Lebensalter zu staffeln, wurden nicht konsequent verfolgt. Da für den Urlaubsanspruch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe am 31. Dezember eines Jahres maßgebend ist, kann es bei Beförderungen am Ende eines Jahres zu einem höheren Anspruch kommen.

Der Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen bemessen. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 5 EUrlV. Der Urlaubszweck, welcher Regeneration, Wiederherstellung der Arbeitskraft und Erholung der Beamtinnen und Beamten ist, wird dadurch erreicht, dass der Urlaub nicht zersplittert gewährt werden soll (§ 2 Abs. 2 EUrlV). Im Übrigen sieht auch das Bundesurlaubsgesetz² (BUrlG) eine Berechnung des Urlaubs nach Tagen vor.

Die Zahl der Urlaubstage in der Tabelle des § 5 Abs. 1 EUrlV ist keine absolute, alle Beamtinnen und Beamte erfassende Angabe. Sie setzt vielmehr voraus, dass die Anspruchsberechtigten einen auf fünf Tage je Woche verteilten Dienst leisten. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, stellt die Tabelle nur die Berechnungsgrundlage für den individuell festzulegenden Urlaubsanspruch dar.

2. Berechnung von Erholungsurlaub

2.1 Berechnung nach Tagen

Ein von der Grundvorschrift des § 5 Abs. 1 EUrlV – Gewährung von Erholungsurlaub nach Arbeitstagen – abweichend zu berechnender individueller Erholungsurlaubsanspruch ergibt sich nach § 5 Abs. 5 EUrlV nur, wenn die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Der Erholungsurlaubsanspruch aus Absatz 1 ist dann entsprechend umzurechnen. Entspricht ein Erholungsurlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche einem Urlaubszeitraum von

sechs Kalenderwochen, so muss sich bei der Umrechnung auf eine Sechs-Tage-Woche gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 EUrlV ein Urlaub von 36 Werktagen ergeben.³ Das entspricht einer Umrechnung des Urlaubsanspruchs im Verhältnis 5 : 6 (30 Tage x 6 / 5 = 36 Tage).

Beamtinnen und Beamten in Teilzeitbeschäftigung steht Erholungsurlaub im gleichen Umfang zu wie Beamtinnen und Beamten in Vollzeitbeschäftigung. Sie erhalten die sich aus § 5 Abs. 1 EUrlV ergebende Zahl an Urlaubstagen. Der Urlaubsanspruch erklärt sich aus der Überlegung, dass Teilzeitbeschäftigte an einem Urlaubstag nur in dem Umfang vom Dienst freigestellt sind, den sie Dienst zu leisten gehabt hätten. Bei einem Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit und umgekehrt verbleibt es daher bei dem Anspruch aus § 5 Abs. 1 EUrlV, wenn die Teilzeit- bzw. Vollzeittätigkeit auf gleich viele Tage in der Kalenderwoche verteilt bleibt (30 halbe Tage Urlaub aus einer Halbtagsbeschäftigung entsprechen 30 vollen Tagen Urlaub bei einer Vollzeittätigkeit). Auch eine unregelmäßige Verteilung der zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitstage verändert den Urlaubsanspruch nicht.

Bei einer Verteilung der Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung auf mehr oder weniger als fünf Tage je Woche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 1 EUrlV. Ändert sich die Verteilung der Arbeitszeit während des Urlaubsjahres, ist nach § 5 Abs. 5 Satz 4 EUrlV bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubes maßgebliche Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Jahr gelten würde. Das bedeutet nichts anderes, als dass der verbleibende Urlaubsanspruch bei jeder Änderung der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 EUrlV umzurechnen ist.

Beispiel 1:

Ein 41-jähriger Beamter hat einen Grundurlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen (= 6 Wochen). Er ist teilzeitbeschäftigt und hat seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden auf drei Arbeitstage verteilt. Der Beamte erhält bei einer solchen Diensteinteilung einen Urlaubsanspruch von 18 Arbeitstagen im Jahr (Umrechnung im Verhältnis 5 zu 3).⁵ Im Februar nimmt er drei Urlaubstage. Resturlaub 15 Arbeitstage. Zum 1.5. erhöht er seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden bei einer Verteilung auf vier Tage je Woche. Der Beamte erhält bei einer solchen Diensteinteilung einen Rest-Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen (Resturlaub von 15 Tagen wird umgerechnet im Verhältnis 4 zu 3).